

Standort Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Unklarheiten bezüglich der Straßenerhaltungsmaßnahme auf der K110, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf § 20 (3) des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein verweisen, in dem gesetzlich geregelt wurde, dass für Straßenerhaltungsmaßnahmen die Anlieger die Einschränkungen hinzunehmen haben.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Anspruch.

Diesbezüglich gibt es bereits Gerichtsurteile:

Der Gemeingebrauch an der Straße ist durch die Zweckbestimmung der Straße begrenzt, und zwar in der Form, dass die Anlieger die Einschränkung des Gemeingebrauchs dann hinnehmen müssen, wenn die Maßnahme durch die Notwendigkeit der Erhaltung der Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand oder der Anpassung an den Verkehr (Ausbau, Erweiterung) bedingt sind (BGH, Urt. Vom 07.07.1960, NJW 1960 S. 1995).

Aktuell haben wir den Bauablauf – auch mit allen ausführenden Nachunternehmern - soweit planen können, dass sich folgende Sperrzeiten ergeben:

- Die Bargkoppel wird in der Zeit vom **24.09.2019, 7:00 Uhr bis 27.09.2019, 7:00 Uhr** nicht mit Kraftfahrzeugen über die K110 befahrbar sein.
- Die Siedlung (ca. Sülfelder Str. 6) wird vom **23.09.2019, 7:00 Uhr bis 27.09.2019, 7:00 Uhr** nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbar sein.

23.09.2019: zusätzlicher Rückbau des Straßenunterbaus (Bereich Sülfelder Str. 6)

24.09.2019: Reinigung der Fahrbahn und Auftragen des Haftklebers

25.09.2019: Einbau Asphalttragschicht

26.09.2019: Einbau Asphaltdeckschicht

Abkühlen bis 27.09.2019, 7:00 Uhr

Lediglich durch außergewöhnliche Wetterereignissen kann es zu Verschiebungen des Bauablaufes kommen.

Der Einbau des Asphalttes erfolgt bei einer Temperatur von ca. 150°C. Der Asphalt ist bis zum Auskühlen noch stark Verformungsanfällig. Das Befahren würde zu einem nicht unerheblichen finanziellen Schaden führen.

Rettungskräfte und Feuerwehr dürfen in Notfällen die Fahrbahn überfahren.

Die Abfall- bzw. Wertstoffbehälter stellen Sie wie gewohnt zum jeweiligen Termin an den Straßenrand. Die Firma Strabag wird sich um die Leerung der Behälter bzw. Abtransport kümmern.

Bezüglich Post und Paketzustellung kann der LBV-SH keine Auskunft geben. Die Sperrung gilt für jeden, der keine Sonderrechte hat.